

Grundqualifikation und Weiterbildung

nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG), sowie der Verordnung zu dessen Durchführung, Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung (BKrFQV)
(vereinfacht dargestellt)

Grundsätzlich entscheidend für die Notwendigkeit einer Grundqualifikation ist als Stichtag der Erwerb der Fahrerlaubnis der entsprechenden Führerscheinklasse anzusehen.

"Besitzständler"	"Führerschein- Neuerwerber"	
Führerscheinerwerb <u>vor dem</u> 10.09.2008 Busfahrer 10.09.2009 LKW-Fahrer	Führerscheinerwerb <u>ab dem</u> 10.09.2008 Busfahrer 10.09.2009 LKW-Fahrer	
Besitz der Fahrerlaubnis <u>erforderlich</u>	Besitz der Fahrerlaubnis <u>erforderlich</u>	Besitz der Fahrerlaubnis <u>nicht erforderlich</u>
Keine Grundqualifikation erforderlich	Grundqualifikation Nach Vollendung des 21. Lebensjahres und im Rahmen der Qualifizierung zum gewerblichen Transport von Gütern und oder Personen Praktische und Theoretische Prüfung vor der zuständigen IHK erforderlich	Beschleunigte Grundqualifikation Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und im Rahmen einer Berufsausbildung als: - Berufskraftfahrer(in) - Fachkraft im Fahrbetrieb - oder einem entsprechend anerkannten vergleichbaren Ausbildungsberuf Teilnahme am Unterricht bei einer qualifizierten Ausbildungsstätte (140 Stunden) und Theoretische Prüfung vor der zuständigen IHK erforderlich
aber	und	und

Weiterbildung

jeder Fahrer, der gewerblich Personen oder Güter befördern will, muss alle fünf Jahre eine Weiterbildung, gemäß BKrFQG/BKrfQV nachweisen.

Spätestens bis zum
10.09.2013 - Busfahrer
10.09.2014 - LKW-Fahrer

Spätestens fünf Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation, resp. nach Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation.

Im Interesse des Gleichlaufs bzw. den Verlängerungsintervallen des Führerscheines, insbesondere, bei Beschäftigungsverhältnissen im Ausland, kann diese Frist verlängert werden.
(beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu erfragen)